

G e s c h ä f t s o r d n u n g   G G R

## II. Büro, Kommissionen und Fraktionen

### 1. Büro

#### § 6

##### Zusammensetzung und Wahl

<sup>1</sup> Der Rat wählt je auf die Dauer von zwei Jahren aus seiner Mitte die Präsidentin, die Vizepräsidentin und zwei Stimmzählerinnen. Sie bilden zusammen mit der Stadtschreiberin das Büro.

<sup>2</sup> Die abtretende Ratspräsidentin ist für die folgenden zwei Amtsjahre weder als Präsidentin noch als Vizepräsidentin wählbar.

#### § 7

##### Aufgaben

<sup>1</sup> Das Büro legt nach Rücksprache mit dem Stadtrat die Sitzungsdaten und das Arbeitsprogramm des Rates fest.<sup>1)</sup>

<sup>2</sup> Das Büro wacht darüber, dass die dem Stadtrat und den Kommissionen überwiesenen Geschäfte ohne Verzug behandelt werden.

<sup>3</sup> Das Büro vertritt den Rat nach aussen; die Ratspräsidentin bezeichnet dessen Abordnungen.

<sup>4</sup> Das Büro vertritt den Rat in Beschwerdesachen.<sup>2)</sup>

#### § 8

##### Präsidentin

<sup>1</sup> Die Präsidentin leitet den Geschäftsgang und die Verhandlungen des Grossen Gemeinderates. Sie leitet das Büro und legt nach Rücksprache mit der Stadtschreiberin die Traktandenliste fest.<sup>2)</sup>

<sup>2</sup> Die Präsidentin sorgt für die Befolgung der Geschäftsordnung und für die Einhaltung von Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal.

---

<sup>1)</sup> Änderung vom 21. November 2005, in Kraft seit 21. November 2006

<sup>2)</sup> Änderung vom 26. November 2002, in Kraft seit 1. Januar 2003